

Die Verfassungsfrage Verfassungslr in der staatsrechtlichen Arbeit Walter Ulbrichts

(1945 bis 1949)

Karl Urban*

Die neue, sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968 ist gestaltend in den Alltag des gesellschaftlichen Lebens eingegangen. Das hervorragende Wirken Walter Ulbrichts als Vorsitzender der Verfassungskommission ist uns allen gegenwärtig. Seine ausgeprägte Fähigkeit, im Kollektiv der Partei- und Staatsführung theoretisch vorausschauend die Grundfragen der staatsrechtlichen Regelung des gesellschaftlichen Lebens im Sinne der aktiven Förderung des Fortschritts durch die Volksmassen selbst zu stellen und weitsichtig zu beantworten, äußert sich hier nicht zum erstenmal. Seine großen Verdienste um das Werden der sozialistischen Verfassung sind die Krönung eines verfassungstheoretischen Werkes, das seine Wurzeln in dem jahrzehntelangen Ringen dieses Revolutionärs und Staatsmannes um die Anwendung der Staatslehre des Marxismus-Leninismus in Deutschland hat. Hierfür ist in den Jahren der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung, des Kampfes der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten um die Verfassung einer einheitlichen, deutschen demokratischen Republik der Grundstein gelegt worden. Das Wirken Walter Ulbrichts bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der Länderverfassungen im Osten Deutschlands und der Verfassung der DDR von 1949 wurde in der Literatur bisher nicht voll gewürdigt, ist jedoch für das Verständnis der theoretischen Grundlagen der neuen, sozialistischen Verfassung unerlässlich.

Beispielhaft am Verfassungsdenken Walter Ulbrichts ist, daß es stets historisch konkret ist, basierend auf tiefer Einsicht in den gesetzmäßigen Gang der historischen Entwicklung. Deshalb ist es für uns Staats- und Rechtswissenschaftler in Inhalt und Methode von großer Bedeutung. Seine Arbeiten sind gekennzeichnet durch die Kontinuität des Aufgreifens und Beantwortens der jeweils herangereiften Fragen der Staatspolitik, durch ihren inneren Zusammenhang, die Tiefe der Analysen wie den hohen Grad der theoretischen Verallgemeinerung.

Die verfassungstheoretischen Arbeiten Walter Ulbrichts jener Jahre, die unmittelbar an die Konferenzen der KPD von Brüssel und Bern und die Beschlüsse des Nationalkomitees „Freies Deutschland“ anknüpfen, sind eine meisterhafte Anwendung der Leninschen staatsrechtlichen Erkenntnisse auf den Kampf der deutschen Arbeiterklasse gegen den Faschismus. Sie enthalten bedeutsame Aussagen zur Bündnispolitik der Arbeiterklasse und machen ihre nationale Mission sichtbar, dafür zu sorgen, daß nie mehr von deutschem Boden ein Krieg ausgeht. Sie weisen zugleich den Weg zum Selbstbestimmungsrecht der deutschen Nation und zu ihrer Einordnung in die Gemeinschaft der Völker und begründen überzeugend, daß die Verfassungskonzeption der SED den Grundsätzen des Potsdamer Abkommens entspricht. Das staatsrechtliche Wirken Walter Ulbrichts in den Jahren 1945 bis 1949 ist angesichts der Zuspitzung der Widersprüche zwischen der Bevölkerung und den zur „legalen“ Militärdiktatur strebenden Monopolen Westdeutschlands von höchster Aktualität für die Organisation des Volkskampfes um demokratische Verhältnisse. Es ist zudem auch für diejenigen jungen Natio-